

nisterium ist allerdings nur in dem Falle gewesen, wenn Fälle vorgekommen sind, diese abzustellen. Allgemeine Bestimmungen zu treffen, hat das Ministerium keine Veranlassung gehabt, da es nicht weiß, ob und wo dergleichen Einrichtungen sonst noch stattfinden. Auf Eins erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen, daß es sich hier um einen Contract handelt, der eben erst in Wirksamkeit treten sollte. Das Ministerium ist vorsichtig, schon bestehende Contractverhältnisse zu alteriren; wo es aber ankommt auf einen erst einzugehenden Contract, muß es das Ministerium für Pflicht halten, einzugreifen. Es kann aber auch das Ministerium von dem Falle, der hier angezogen wird, allerdings Anlaß finden, auch die übrigen Appellationsgerichte darnach anzuweisen. Es ist ferner gesagt: „Daß selbst in einem königlichen Amte bis auf die neueste Zeit die Rentbeamtenstelle mit der des Justizbeamten in einer Person vereinigt gewesen sei. Das Ministerium muß es zugeben; allein, meine Herren, es haben sich die Ansichten über die ganze Staatsverwaltung, die Ansichten über das, was die Rechtspflege und die Fürsorge für eine gute Justiz erheischt, seit 20 Jahren und in der neuesten Zeit wesentlich geändert; alle unsere Einrichtungen sind auf andern Principien basirt, als damals, die Ansichten namentlich über die Rechtspflege und über das nothwendige Vertrauen zu denselben haben sich geändert, und so ist die Verbindung der Justizämter mit der Intradeneinnahme successiv schon seit langer Zeit abgestellt worden, und wo sie in einzelnen Fällen noch bestand, hat das Justizministerium auf deren Beseitigung gedrungen. Im Uebrigen war doch noch ein bemerkenswerther Unterschied: bei dem königlichen Justizamte wird der Gerichtsherr durch eine andere Behörde repräsentirt, als der Grundherr; der Gerichtsherr wird repräsentirt durch das Justizministerium, der Grundherr durch das Finanzministerium; es könnten auch selbst aus einer Verbindung des Justizamtes mit dem Rentamte solche Collisionen, wie ich deren früher erwähnte, nicht eintreten, es war das nur eine Verbindung zweier Aemter in einem Vorstande, und wenn derselbe Vorstand als Rentbeamter Etwas einzunehmen oder einzutreiben hat, so verfügt er unter der Bezeichnung: Rentamt; wenn er eine gerichtliche Auflage erlassen wollte, unter dem Namen: Justizamt. Ferner ist in der Beschwerde gesagt: „Daß dieses Verfahren mit der ausdrücklichen Genehmigung des vom Appellationsgerichte zu Leipzig bestätigten Anstellungscontractes in Widerspruch stehe.“ Dem Ministerio ist dieses Anführen neu, und es wird darüber Erkundigung einziehen, was andere Appellationsgerichte für Ansichten darüber aufgefaßt haben. Kaum möchte ich aber glauben, daß das Appellationsgericht zu Leipzig eine entgegengesetzte Ansicht aufgestellt haben könne. Wenigstens ist mir ein Fall bekannt, daß das Appellationsgericht zu Leipzig einen Proceß, in welchem ein Gerichtsherr von seinen Unterthanen Intraden einklagen wollte, um deshalb von den Gerichten avocirte und einem königlichen Amte committirte, weil der Gerichtshalter zugleich diese Intraden eingenommen hatte. Sie sehen auch hieraus den Beweis, was für Collisionen eintreten können. Dieses zur Beruhigung über das Verfahren des Justizministeriums. Wollen Sie, meine Herren, die Patrimo-

nialgerichtsbarkeit halten, so unterstützen Sie vielmehr die Regierung in Ausscheidung alles dessen, was ein nachtheiliges Licht auf die Patrimonialgerichte werfen kann; glauben Sie sicherlich nicht, daß es in der Absicht des Justizministeriums liegt, Ihnen die Gerichtsbarkeit zu verkleiden. Das Ministerium hat sich gehütet, irgend Etwas zu thun, was einem Eingriffe in die Rechte der Gerichtsherrn ähnlich sieht.

Präsident v. Gerßdorf: Damit ich Niemandem Unrecht thue, bemerke ich, daß sich als Sprecher gemeldet haben: Herr Bürgermeister Wehner, Herr v. Mehsch. Soweit ich es habe aufzeichnen können, haben sich jetzt gemeldet: Herr Vicepräsident v. Carlowitz, Freiherr v. Friesen, Freiherr v. Welck und v. Schönfels. Habe ich Jemanden übersehen, so bitte ich, es mir zu sagen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Gegen die Mitte dieses Landtags ungefähr äußerte ich mit freudigem Gefühle, daß ich diesmal fast in allen Punkten mich mit der hohen Staatsregierung einverstanden erklären könne. Ich hätte das nicht sagen sollen, ich hatte den Spruch des Weisen vergessen: man solle den Tag nicht vor dem Abend loben. Heute namentlich finde ich mich in dem entschiedensten Widerspruche mit den Ansichten der Regierung, und zwar in einem Grade, wie ich mich noch nie befunden habe. In den vier Landtagen, denen ich beiwohnte, und während welcher ich diese Frage mit der größten Aufmerksamkeit, wie mir Jeder bezeugen kann, verfolgt habe, sind mir ähnliche Aeußerungen des Herrn Justizministers noch nicht zu Ohren gekommen. Der Herr Justizminister hat sich zu Grundsätzen bekannt in Bezug auf die Justizpflege, das Obergerichtsrecht des Staates und ganz besonders in Bezug auf die ständische Theilnahme an der Gesetzgebung, wie sie gefährlicher mir noch nicht vorgekommen sind. Ich werde mir erlauben, darauf später zurückzukommen. Zuvörderst habe ich Einiges über die Beschwerde selbst und über das Deputationsgutachten zu erwähnen. In seiner dem Gerichtshalter erteilten Instruction hat der Beschwerdeführer die Bestimmung aufgenommen: „Die Erbzinsen, Schutzgelder und sonstigen Gerichtsnutzungen aller Art zur jedesmaligen Verfallzeit gehörig zu erheben, und nöthigenfalls, auf Antrag der Gerichtsherrn, durch Zwangsmittel beizutreiben, und, wenn von den Pflchtigen Etwas nicht zu erlangen ist, Kosten nicht zu beanspruchen.“ Ich wünschte, das Appellationsgericht zu Zwickau hätte wenigstens nicht ohne zu unterscheiden diese ganze Instruction als unzulässig erklärt, sondern zwischen den einzelnen Punkten unterscheiden. Es ist natürlich, daß, wo Recht und Gesetz entgegenstehen, ein Gerichtshalter auf Antrag und Anweisung des Gerichtsherrn die Gefälle nicht ohne Weiteres durch Zwangsmittel beizutreiben kann; es ist also dieser Punkt nicht so unbedingt haltbar. Die bloße Beauftragung zur Erhebung der Gefälle dagegen ist keineswegs gegen Gesetz und Recht. Ich spreche also, wenn ich mich, wie ich hiermit erkläre, der Minorität zuwende und der Majorität entgegenrete, nur von dem ersten Theil der Instruction, nur von der Frage: ob es einem Gerichtsherrn gestattet sein könne, seine Intraden durch den Gerichtshalter einheben zu lassen. Diese Frage nun läßt sich in dem con-